

Anregungen zur 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem  
Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB

#### ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT:

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

#### ANREGUNGEN DER NACHBARGEMEINDEN:

Anregungen der Nachbargemeinden sind nicht eingegangen.

#### ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T1.	rhein-sieg-netz mit Schreiben vom 22.11.2021	Gegen die Erweiterung der o.g. Innenbereichssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T2.	Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Bevölkerungsschutz – Brandschutzdienststelle – mit Schreiben vom 22.11.2021	1) Es muss eine ausreichende Löschwasserversorgung für den betreffenden Bereich vorhanden sein. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von mindestens 800 Liter/Min. über zwei Stunden für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.	Die Gewährleistung der notwendigen Löschwassermenge wird bis zum Satzungsbeschluss abschließend geklärt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		2) Das bzw. die Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt (öffentliche Straße) erreichbar	Für den Ergänzungsbereich 3 sind zusätzliche Verkehrserschließungsmaßnahmen notwendig, die die Anforderungen an eine	

		sein. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein ist eine befahrbare Zufahrt gemäß § 5 der BauO NRW zu planen und entsprechend zu kennzeichnen.	für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt beachten.  Der Ergänzungsbereich 3 wird über eine zusätzliche private Erschließungsfläche mit einer Breite von 4,0 m im Norden der ein-zubeziehenden Flächen erschlossen. Ergänzend ist ein Fußweg, der an den im Süden angrenzenden Wirtschaftsweg anbindet, geplant, da die Zufahrt mit einer Wege-länge von über 50 m nicht als Feuerweh-zufahrt ausgebaut werden kann. Der zu-sätzliche Fußweg ist mit entsprechenden Gehrechten belastet.	
T3.	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen mit Schreiben vom 22.11.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits hinsichtlich des Baus von weiteren Wohn-häusern keine Bedenken bestehen.	--	Kenntnisnahme
T4.	RSAG mit Schreiben vom 24.11.2021	Von Seiten der RSAG AöR werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die fol-genden Hinweise Beachtung finden:  Die Erschließung mit Straßen, Wohnwe-ge, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser Abfallsammelfahrzeuge ge-währleistet.		

		<p>Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.</p> <p>Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.</p> <p>Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften</p>	<p>Die zusätzlich notwendigen Erschließungsmaßnahmen für den Ergänzungsbereich 3 sehen eine Mindestbreite von 4,0 m vor. Die notwendige Breite von mindestens 3,55 m bei Straßen als Anliegerstraßen oder -wegen ohne Begegnungsverkehr und bei geradem Straßenverlauf werden also eingehalten.</p> <p>Die lichte Durchfahrtshöhe von 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand wird in der allgemeinen Unterhaltung der Straßen und Wege gewährleistet.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.</p> <p>Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben. Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt</p>	<p>Der Nachweis einer Wendeanlage in der beschriebenen Form ist aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Abfallbehälter an die Mittelstraße gebracht werden und die Abfallentsorgung so gewährleistet werden kann.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>sein. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.</p> <p>Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der <b>DGUV Information 214-033</b> (bisher BGI 5104) <b>und RASt 06</b>.</p> <p>Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.</p> <p>Privatwege und –straße werden von unserem Abfallsammelfahrzeugen nur befahren, wenn sie einen öffentlichen Charakter entsprechen und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gemäß angelegt sind.</p>		
--	--	---	--	--

T5.	Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 26.11.2021	Da von der geplanten Maßnahme keine Waldflächen i.S.d. Forstgesetze betroffen sind, werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken geäußert.	--	Kenntnisnahme
T6.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 29.11.2021	<p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§13 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung, wenn Bauvorhaben in bombardierten Bereichen oder in Gebieten mit intensiven Erdkampfhandlungen im Zweiten Weltkrieg liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall (Innenbereichssatzung) nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig jedoch auf dieser Fläche zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen kommen, ist erst dann eine Luftbildauswertung zu beantragen.</p>	--	Kenntnisnahme
T7.1	Aggerverband mit Schreiben vom 30.11.2021	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich die Planungsgebiete im Einzugsgebiet der Kläranlage Donrath befinden und teilweise im derzeit gültigen Netzplan enthalten sind.</p> <p>Alle Bauflächen sind im Trennverfahren zu entwässern. Da keine Angaben über</p>	--	Kenntnisnahme

		<p>Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine endgültige Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die Flächen bei der nächsten Netzplan Überarbeitung mit eingepflegt werden müssen.</p>		
T7.2		<p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb der Planungsgebiete keine Gewässer befinden, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.</p>		
T7.3		<p><u>Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:</u>  Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in den Plangebietten ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung wird in den Textteil der Satzung eingefügt.</p>	

		<p>Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Frau Funk (Fließgewässer) unter der Telefon-Nr. 02261/361142.</p>		
T8.	Rheinische NETZGesellschaft mbH mit Schreiben vom 01.12.2021	Gegen die 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem bestehen bei beiden Varianten unsererseits keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T9.	DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 08.12.2021	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	--	Kenntnisnahme

		<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		
T10.1	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 09.12.2021	<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein- Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil der Satzung eingefügt.	Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Stadt Lohmar, Gemarkung Breidt: <b>0 / R</b></p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
T10.2		<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p>	Ein entsprechender Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wird in den Textteil der Satzung eingefügt.	Stellungnahme wird berücksichtigt.

### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1 abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.

		<p><u>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden</u></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		
T11.	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.12.2021	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Bismark“ und „Zschokke“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sedan“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.</p> <p>Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes</p>	-	Kenntnisnahme

		<p>erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
T12.	Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Obere Wasserbehörde mit	Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Die Wasserschutzzone II A wurde nachrichtlich übernommen und wird in der Planzeichnung dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Schreiben vom  
13.12.2021

Trinkwasserversorgung:

Der Änderungsbereich der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Deesem“ befindet sich teilweise in der Schutzzone 2A des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Die Wasserschutzgebietsverordnung der Naafbachtalsperre trat am 22.11.1982 in Kraft. Die Talsperre selbst wurde bis heute nicht errichtet, mit dem Bau der Talsperre ist derzeit nicht zu rechnen. Die geltenden Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 9 oder einer Befreiung vom Verbot nach § 10 der WSG-VO entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber.

Hinsichtlich der Belange des Wasserschutzgebietes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li> </ol> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
T13.	Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 15.12.2021	<p>Gegen die o.g. Planung der Stadt Lohmar bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bei den erforderlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen für den Ergänzungsbereich 3 (Flurstücke 103, 104 und 290, Flur 3, Gemarkung Breidt) ist zu berücksichtigen, dass auch weiterhin die landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Transporteinheiten ungehindert diese Straße nutzen können. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Arbeitsblatt DWA-A 904 hin.</p>	<p>Die Variantendiskussion hat ergeben, dass die Erschließungsmaßnahme über eine zusätzliche Erschließungsmaßnahme im Norden der einzubeziehenden Flächen erfolgen soll.</p> <p>Der Wirtschaftsweg bleibt somit in seiner vorhandenen Dimensionierung erhalten. Es wird demnach sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Transporteinheiten weiterhin ungehindert diesen Weg nutzen können.</p>	

T14.1	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung mit Schreiben vom 17.12.2021	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Gegen die Erweiterung bestehen im Hinblick auf die Wasserschutzgebietsverordnung aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf Folgendes wird hingewiesen: Der nördliche Ergänzungsbereich 1, Oststraße, liegt in der Wasserschutzzone II A des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 6 der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung WSG Naafbachtalsperre sind einzuhalten. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Das „Erstellen von Ablagen und Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitete und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden“, sind nach Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Daher ist die Erschließung der geplanten Wohnbebauung an den Kanal im Bereich des Ergänzungsgebietes 1 erforderlich.</p>	Die Wasserschutzzone II A wurde nachrichtlich übernommen und wird in der Planzeichnung dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
-------	---	---	---	--

		<p>Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Aggerverband sollte ggf. im Verfahren beteiligt werden.</p>		
T14.2		<p><b>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</b></p> <p>Der Ergänzungsbereich 1 liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“ und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung der Innenbereichssatzung bestehen aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung allerdings keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Satzungen nach § 34 Abs.4 Ziff. 3 BauGB, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorgaben des BauGB zu entscheiden. Somit ist, wie in der Begründung dargelegt, im nächsten Verfahrensschritt eine Artenschutzprüfung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet wurde nachrichtlich übernommen und wird in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan wurden erarbeitet und werden der Satzung beigelegt. Es liegt ein Verbotstatbestand vor, der die Allerweltsarten betrifft. Dieser Verbotstatbestand kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung und -räumung auf die Zeit jenseits des Brutgeschäftes, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, beschränkt wird. Die Satzung nimmt einen entsprechenden Hinweis auf. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein ökologisches Defizit von insgesamt 10.749 Ökopunkten berechnet. Der Ausgleich kann teilweise auf den vorhandenen Flächen erfolgen, teilweise müssen aber auch Ökopunkte über ein privates Ökokonto erworben werden. Ein entsprechender Kaufvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss geschlossen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T14.3		<p><b>Abfallwirtschaft</b></p> <p>Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen,</p>	Ein entsprechender Hinweis zum Einbau von Recyclingstoffen wird in den Textteil der Satzung eingefügt.	Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:</p> <p><a href="https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abruchabfaelle.php">https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abruchabfaelle.php</a></p> <p>Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p>		
T14.4		<p><b>Gewässerschutz - Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)</b></p> <p>Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Durch die To-</p>	<p>Zur Vermeidung einer möglichen Überflutung wird der Textteil dieser Satzung um einen Hinweis ergänzt, dass die Erdge-</p>	

		<p>pographie besteht bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu oberflächlichem Abfluss im Plangebiet kommt. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>schossfußboden-höhe in den Ergänzungsbereichen mindestens 30 cm. über die Geländeoberkante zu legen ist.</p>	
T15.1	<p>Rheinisch-Bergischer-Kreis mit Schreiben vom 21.12.2021</p>	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</u> Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bleiben von der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem unberührt.</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Amt 39 (Artenschutz):</u> Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Lohmar. Die Entfernung zum Rheinisch-Bergischen-Kreis (RBK) beträgt etwa 6 km.</p> <p>Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK kommt lediglich aus immissionschutzrechtlichen Gründen oder durch Eintrag in ein Gewässer in Frage. Dies wird jedoch bei der hier geplanten Wohnbebauung nicht erwartet.</p> <p>Eine Umsetzung des o.g. Vorhabens ist somit aus hiesiger Sicht ohne Bedenken.</p>	--	<p>Kenntnisnahme</p>

T15.2		<b>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</b>  Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes 66 nicht betroffen sind, ergeht keine Stellungnahme des Amtes 66.	--	Kenntnisnahme
T15.3		<b>Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:</b> - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:  Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T16.	Vodafone NRW GmbH mit Schreiben vom 23.12.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	--	Kenntnisnahme